

WILDSCHADEN

1. Was genau versteht der Jurist unter Wildschäden?

Wildschaden entsteht grundsatzlich an einem Grundstuck, dessen Aufwuchs und an den noch nicht geernteten Erzeugnissen. Die Haftung für den Wildschaden ist verschuldensunabhangig. Ein Jagdausubungsberechtigter kann also nicht den Entlastungsbeweis dahingehend fuhren, dass der Wildschaden trotz intensiver Bejagung entstanden ist, er also nichts dafür kann.

2. Wer muss die Wildschäden ersetzten beziehungsweise bezahlen?

Ersatzpflichtig ist zunachst die Jagdgenossenschaft, also alle Jagdgenossen. Dieser steht namlich nach Paragraf 8 Abs. 5 BJagdG das Jagdrecht auf den bejagbaren Flachen zu. Verpachtet sie den Jagdbezirk, so kann die Haftung, was die Regel sein dürfte, für Wildschäden im Jagdpachtvertrag oder auch durch gesonderte Vereinbarung ganz oder teilweise auf den Jagdpachter übertragen werden. In diesem Fall haftet also der Jagdpachter.

3. Welche Wildarten richten ersatzpflichtige Schäden an?

Es ist nur der Wildschaden zu ersetzen, der von Schalenwild und Wildkaninchen oder Fasanen angerichtet wird. Grundsätzlich konnen die Bundeslander jedoch weiteres Wild zu dieser Auflistung hinzufugen. Es kommt beim Wildschaden übrigens nicht darauf an, ob das Wild eine Jagdzeit hat oder in dem Revier Stand- oder Wechselwild ist. Grundsätzlich kann sogar in einem Pachtvertrag vereinbart werden, dass ein Jagdpachter auch für Wildschaden durch anderes Wild ersatzpflichtig sein soll (z. B. Wildtauben, Wildgänse etc.).

4. Was passiert, wenn der Pächter den Schaden nicht bezahlen kann?

Es bleibt bei einer behelfsmaßigen Haftung der Jagdgenossenschaft. Wenn zum Beispiel der Pachter aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten nicht in der

Lage ist, den entsprechenden Schaden zu ersetzen, besteht die Möglichkeit, die Jagdgenossenschaft in Anspruch zu nehmen. Auch wenn zwischen Jagdgenossenschaft und Jagdpachter vereinbart worden ist, dass Wildschaden nur bis zu einer bestimmten Hohe ersetzt werden soll, bedeutet das nicht, dass dem Geschädigten nicht ein daruber hinausgehender Anspruch gegenuber der Jagdgenossenschaft zusteht. Selbiges gilt, wenn eine Wildschadenspauschale vereinbart worden ist.

5. Welche Schäden müssen unter Umständen noch ersetzt werden?

Was viele nicht wissen: Die Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf alle Schaden, die das "Schadwild" in einem Grundstuck selbst anrichtet. Dies kann durch Aufwuhlen, Verbeißen, Schalen oder Fegen passieren. Selbst Schaden an Kulturzaunen, Dammen, Wellen oder Hecken sind ersatzpflichtig, solange es sich dabei um wesentliche Grundstucksbestandteile im Sinne von Paragraf 94 Abs. 1 BGB handelt. Nicht zu ersetzen sind Schaden an sogenannten Schalenbestandteilen eines Grundstuckes nach Paragraf 95 BGB - also zum Beispiel Elektrozaune. Schäden, die in befriedeten Bezirken (Wohngrundstucke) entstehen, sind jedoch nicht ersatzpflichtig!

6. Was ist mit sogenannten Sonderkulturen? Und was ist das?

Als Sonderkulturen werden landwirtschaftliche Spezialkulturen außerhalb der ublichen Fruchtfolgen und agrarstatistischen Einteilungen (Getreide, Hackfrüchte, Futterpflanzen) bezeichnet, die bestimmte klimatische Voraussetzungen benotigen und als besonders arbeits- und kapitalintensiv gelten. Darunter fallen: Weinbau, Obstanbau, Hopfen und Feingemuse wie Spargel, Tabak, Gewurze, Arzneipflanzen, Blumenkulturen und Baumschulen. Biogasanlagenmais ist keine Sonderkultur. Doch Vorsicht! Es gibt regionale Unterschiede. So gehört Wein in Weinanbauregionen wie in Baden-Württemberg nicht zu Sonderkulturen. Schäden, beispielsweise durch Schwarzwild, das die Trauben frisst, mussen daher auch ersetzt werden.

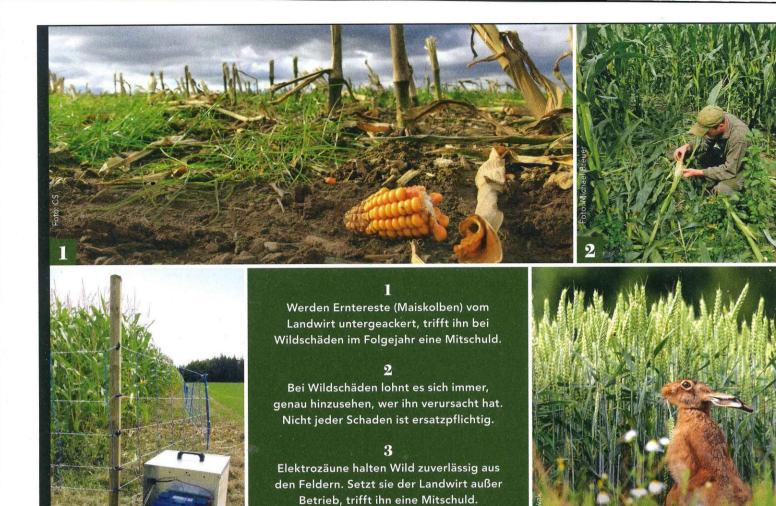
7. Muss beim Schadenersatz immer Geld fließen?

Der Geschadigte (Landwirt) hat bei Grunlandschaden einen Anspruch auf Wiederherstellung des ursprunglichen Zustandes. Der Geschadigte kann jedoch stattdessen auch den zur Schadenbeseitigung erforderlichen Geldbetrag vom Ersatzpflichtigen fordern. Der Ersatzpflichtige (Jagdpächter) kann nach Paragraf 251 Abs. 2 BGB seiner Ersatzpflicht durch eine Geldleistung nachkommen, wenn die Beseitigung des Schadens für ihn nur mit unverhaltnismäßigen Aufwendungen moglich ist. Dies dürfte regelmäßig der Fall sein, wenn Nachsaaten wegen der fortgeschrittenen Vegetationsperiode nicht mehr moglich oder unsinnig sind. **Achtung!** Zu ersetzen ist nicht nur der unmittelbare Schaden, sondern auch etwaige Folgeschaden. Beispiel: Wird eine Wiese im Fruhjahr durch Schwarzwild zerwuhlt und muss diese nach Wiederherstellung der Oberfläche neu eingesat werden, so sind nicht nur die Kosten fur die Wiederherstellung der Wiese, sondern auch der Minderertrag zu ersetzen.

8. Welche Möglichkeiten hat der Jurist, dem Jäger zu helfen?

Im Wildschadensrecht kommt zunachst "Mitverschulden" in Betracht. Ist also der Landwirt für den eingetretenen Schaden in zurechenbarer Weise mitverantwortlich, so mindert sich sein Schadenersatzanspruch entsprechend. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch den Jagdausubungsberechtigten getroffene Maßnahmen zur Vermeidung von Wildschaden durch den Geschadigten außer Betrieb gesetzt worden sind. Stellt der Landwirt beispielsweise den Strom beim Elektrozaun ab oder zerstort er den Zaun mit seinem Traktor, dann trifft ihn eine Mitschuld. Erntet er seine Felder nicht richtig ab und ackert er Maiskolben, Getreide oder ahnliches einfach un-

WEITER



Von Hasen verursachte Wildschäden müssen – soweit im Pachtvertrag nichts anderes vereinbart wurde – nicht ersetzt werden.

ter, dann verschuldet er den Wildschaden im Folgejahr mit! Jäger sollten Derartiges mit der Kamera dokumentieren. Auch Ernteverzögerungen können den Wildschadenersatzanspruch mindern.

9. Welche Fristen gelten bei der Anmeldung von Wildschäden?

Die rechtzeitige Anmeldung des Schadens ist eine Grundvoraussetzung dafür, dass der Wildschadenersatzanspruch auch ordnungsgemäß geltend gemacht wird. Die Meldung muss also in der hierfür vorgesehenen Form bei der zuständigen Behörde eingehen. Zuständigkeit und Anmeldeform werden durch das jeweilige Landesrecht festgelegt (z. B. Brandenburg bei der örtlichen Ordnungsbehörde, Thüringen schriftlich bei der Gemeinde). Örtlich zuständig ist in allen Bundesländern die Gemeinde, in der das beschädigte Grundstück liegt. Sofern nichts anderes geregelt ist, bedarf die Anmeldung keiner speziellen Form, sie kann also mündlich oder schriftlich erfolgen. Soweit die Anmeldung zur Niederschrift bei der Behörde oder die Schriftlichkeit der Anmeldung vorsieht, reicht jede andere Form der Anmeldung nicht aus. Schriftlich bedeutet, dass eine handschriftliche Unterschrift notwendig ist. Es gelten auch die Fristen, die unbedingt eingehalten werden müssen. Sie beträgt grundsätzlich für landwirtschaftliche Schäden eine Woche, nachdem der Geschädigte (Landwirt) vom Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt hätte erhalten können.

10. Warum sind die Anmeldefristen für den Landwirt so kurz?

Diese strenge Frist ist erforderlich, da die Feststellung der Schadenursache mit fortlaufender Zeit immer schwieriger wird. So wird man nach zwei Monaten kaum noch feststellen können, wer den Schaden verursacht hat. Die Anmeldefrist ist versäumt, wenn der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis hat, aber nicht innerhalb der Wochenfrist anmeldet. Oder wenn er zwar keine Kenntnis von dem Schaden hat, aber bei Beobachtung der gehörigen Sorgfalt hätte Kenntnis erlangen können. Dabei geht die Rechtsprechung allgemein davon aus, dass der Geschädigte innerhalb von vier Wochen von einem Schaden Kenntnis erhalten muss. Denn in dieser Zeit hat ein Grundstückseigentümer regelmäßig Kontrollen durchzuführen. Ist die Wildschadensgefahr sehr hoch, kann diese Frist auch deutlich kürzer sein.

11. Muss der Landwirt dem Jäger helfen?

Laut Paragraf 32 BGB ist der Landwirt verpflichtet, die Maßnahmen des Jägers zu unterstützen beziehungsweise zu dulden. Wie weit die Unterstützung geht, hängt – interpretiert man Paragraf 254 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) richtig ("Mitverschulden") – von der Schadensanfälligkeit der Kultur ab. So sind vom Jäger aufgestellte Elektrozäune vom Landwirt zu dulden. Zerstört der Landwirt diese (wissentlich oder aus Versehen) bei seiner Arbeit oder versagt er dem Jäger diese Schutzmaßnahmen ohne triftigen Grund, so kann der Geschädigte keinen Wildschadenersatz verlangen. Ebenso verhält es sich, wenn der Landwirt den Zaun öffnet und nicht wieder schließt.

12. Wie verhält es sich bei Verbissschäden im Wald?

An forstwirtschaftlichen Flächen gelten andere Fristen. Der Geschädigte muss nur zweimal im Jahr zum 1. Mai und zum 1. Oktober eine Schadenmeldung abgeben. Dementsprechend reicht es auch aus, wenn er kurz vor dem jeweiligen Termin einen Kontrollgang unternimmt und dann entsprechende Anmeldungen abgibt.

13. Was passiert, wenn sich beide Parteien nicht einigen können?

Wild- und Jagdschadensachen sind zivilrechtliche Streitigkeiten, die vor Gericht ausgetragen werden. Die Bundesländer haben jedoch zur Streitvermeidung "Feststellungsverfahren" eingeführt. Diese Vorverfahren sollen zur Entlastung der Gerichte beitragen. Die Vorschriften, wie ein solches Vorverfahren abzulaufen hat, sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Grundsätzlich kann aber gesagt werden, dass ehrenamtliche Wildschadenschätzer probieren, im Rahmen dieses Verfahrens eine gütliche Einigung herbeizuführen.

14. Wer muss denn den bestellten Gutachter bezahlen?

Die Rechtsprechung ist in dieser Frage sehr uneinheitlich. Nach unserer Auffassung (Kanzlei PLF) bieten sich folgende Modelle an:

Fall 1: Grundsätzlich trägt der Ersatzpflichtige (Jagdpächter/Jagdgenossenschaft) die Kosten des Vorverfahrens. Denn der Anspruch auf Wildschadensersatz ist verschuldensabhängig.

Fall 2: Ist der Geschädigte ein Landwirt, und beziffert dieser den Schaden nicht im Vorfeld, sodass die Kosten des Vorverfahrens bei einer Zahlung durch den Ersatzpflichtigen vermieden werden könnten, werden die Kosten hälftig geteilt. Begründung: Der Landwirt ist sachkundig. Wenn er den Schaden nicht beziffert und dem ersatzpflichtigen Jäger gar nicht die Möglichkeit gibt, seine Forderung zu begleichen, muss er auch einen Teil der Kosten des Vorverfahrens tragen.

Fall 3: Bietet der Ersatzpflichtige (Jäger/Jagdgenossenschaft) vor einer Schätzung dem Landwirt Schadenersatz an, ohne dass das Angebot angenommen wird, trägt der Landwirt die Kosten des Verfahrens, sofern das Angebot dem tatsächlichen Schaden entspricht. Anderenfalls werden die Kosten entsprechend der Höhe des Angebotes dem Landwirt auferlegt und die verbleibenden Kosten hälftig geteilt.

Fall 4: Bietet der Ersatzpflichtige einem geschädigten Nichtlandwirt unbedingten Schadenersatz an und ist das Angebot so hoch, dass selbst für den Laien klar erkennbar ist, dass das Angebot mit Sicherheit den Schaden voll abdeckt, trägt der Geschädigte die Kosten des Vorverfahrens.

Fall 5: Wollen beide Parteien die Schätzung des Wildschadensschätzers, so sind die Kosten hälftig zu teilen. Im Zweifel ist eine Kostenentscheidung auch isoliert gerichtlich überprüfbar.

15. Ein Rat zum Schluss.

uJ-Abonennten sollen im Fall der Fälle Ihr Recht der "Kostenlosen Erstberatung" bei der uJ-Partnerkanzlei PLF in Anspruch nehmen.

① Kanzlei Pötzl, Langenberg, Fülscher (PLF), Düppelstr. 71, 24105 Kiel & 04 31-888 57-888 ⑤ -889 ⊜info@plf-kiel.de • www.plf-kiel.de

